Foto: Marcin Jozwiak

I. CARBON LEAKAGE VERORDNUNG ZUR NATIONALEN CO2-BEPREISUNG IST IN DIE VERBÄNDEKONSULTATION GEGANGEN

Zu den grundlegenden Mechanismen der nationalen CO2-Bepreisung nach dem Brennstoffemissionsgesetz (BEHG) und zu den damit steigenden Brennstoffpreisen hatten wir in den letzten Newslettern schon ausführlich berichtet. Das Bundesumweltministerium hat nun eine sogenannte Carbon Leakage-Verordnung in die Konsultation gegeben. Carbon Leakage bezeichnet die Verlagerung von Produktionen und damit von Emissionen in Drittstaaten. Die Verordnung regelt die Entlastungsmöglichkeiten für Unternehmen, die nach dem BEHG ab diesem Jahr höhere Brennstoffpreise zum Beispiel für Erdgas zahlen müssen. Im Vergleich zu dem inoffiziellen Vorentwurf, den wir Ihnen im Dezember gesandt hatten, gibt es nur wenige Änderungen.

Der Verordnungsentwurf ist noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Deshalb wurden einige Regelungen im Entwurf durch eine Klammer gekennzeichnet. Hintergrund ist nach unserer Kenntnis, dass Teile der Bundesregierung aber auch des Bundestages weitere Entlastungsmöglichkeiten empfehlen.

Konsultationsfrist ist der: 25. Februar 2021.

Bis zu diesem Zeitpunkt können die Verbände eine Stellungnahme einreichen. Der VEA wird sich an der Konsultation beteiligen und in seiner Stellungnahme unter anderem die folgenden Kritikpunkte aufgreifen:

- Die beihilfeberechtigten Sektoren orientieren sich am Europäischen Emissionshandel (ETS), was zu kurz greift, da es viele weitere Sektoren gibt, die im europaweiten oder internationalen Wettbewerb stehen und deshalb einem Carbon Leakage Risiko ausgesetzt sind.
- Eine Erweiterung der Sektorenliste ist zwar vorgesehen, wäre aber mit einem komplexen Verfahren und mit einem langen Zeitlauf verbunden.
- Je nach Haushaltslage ist eine Kürzung der Beihilfe möglich.
- Unternehmen müssen – im Gegensatz zu den Unternehmen im ETS – eine unternehmensbezogene Mindestschwelle an Emissionsintensität nachweisen.
- Vorgesehen ist die Anrechnung der Stromkostenentlastung.
- Vorgesehen ist ein Selbstbehalt, der gerade kleine Unternehmen benachteiligt.

Diese Kritikpunkte sind nicht abschließend. Zusammenfassend sind die Hürden so hoch und vielfältig, dass nicht alle Unternehmen entlastet würden, die im internationalen oder europäischen Wettbewerb stehen und einem Carbon Leakage-Risiko ausgesetzt sind.

Der VEA und viele weitere kooperierende Verbände plädieren deshalb weiterhin für die folgende Zwischenlösung:

- Das produzierende Gewerbe sollte für eine Übergangszeit pauschal entlastet werden. Denkbar wäre zum Beispiel, zumindest für 2021 auf den Preis von zehn Euro abzustellen, der bis vor kurzem noch vorgesehen war.

Diese Übergangszeit ist notwendig, um eine echte Folgenabschätzung bei den Unternehmen durchzuführen und eine entsprechend ausdifferenzierte Regelung mit der gebotenen Sorgfalt zu formulieren.

Zu Ihrer Kenntnisnahme finden Sie den Verordnungsentwurf auf unserer Website zum Download. □

LEITERIN HAUPTSTADTBÜRO
RAin Eva Schreiner
Friedrichstraße 95 (IHZ), 10117 Berlin
Telefon: 030 2388-5854
E-Mail: eschreiner@vea.de

HAUPTGESCHÄFTSSTELLE
Zeißstraße 72, 30519 Hannover
Telefon: 0511 9848-0
Telefax: 0511 9848-288
E-Mail: info@vea.de

GESCHÄFTSFÜHRUNG
Hauptgeschäftsführer Dr. Volker Stuke
Geschäftsführer Christian Otto
St-Nr. 25/206/30250
USt-ID-Nr. DE 115 666 449

Foto: hoch3media

II. MUSTERBRIEF FÜR IHREN WAHLKREISABGEORDNETEN ZUM THEMA CARBON LEAKAGE VERORDNUNG

Wenn Sie die Forderungen des VEA und damit Ihre eigenen unternehmerischen Interessen unterstützen wollen, bitten wir Sie, Ihrem Wahlkreisabgeordneten aus dem Bundestag einen Brief zu schicken. Denn der Bundestag muss der Verordnung letztlich zustimmen. Dieser Brief kann zunächst die individuellen Konsequenzen für Ihr Unternehmen schildern und kurz begründen, warum Ihr Unternehmen eine Entlastung benötigt. Zum anderen sollten dort die grundlegenden Änderungs- und Ergänzungsvorschläge hinsichtlich der vorliegenden Entlastungsverordnung angeführt werden.

VERANSTALTUNGSHINWEIS

Im Zusammenhang zur nationalen CO2-Bepreisung und Carbon Leakage-Verordnung möchten wir noch auf eine Online-Veranstaltung am **15. April 2021** hinweisen, in der wir zu den Auswirkungen des Klimaschutzpakets auf die deutsche Industrie informieren.

Einen Musterbrief, den Sie mit dem Briefkopf Ihres Unternehmens verwenden können, finden Sie im Anhang dieser Email.

Falls Sie den Brief mit individuellen Vorschlägen ergänzen wollen, die Ihr Unternehmen betreffen, steht Ihnen das selbstverständlich frei. □

III. STELLUNGNAHMEN UND POSITIONSPAPIERE DES VEA IM JANUAR

Im Januar hat der VEA die nachfolgenden Stellungnahmen und Positionen an den Gesetzgeber übermittelt. Diese finden Sie unter folgendem Link:
https://www.vea.de/ueber-den-vea/energiepolitik

1. Stellungnahme des VEA zur Änderung der Mess- und Eichverordnung.

2. Stellungnahme des VEA zum EnWG (Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regulierung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht).

3. Stellungnahme des VEA zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes. □